LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

10.03.2023
Drucksache 8/2345

öffentlich

Beschlussempfehlung

–

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1975**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Katrin Gensecke

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender unveränderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitz

(Ausgegeben am 13.03.2023)

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/1975	Beschlussempfehlung
Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - .	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - .**
§ 1	**§ 1**
In § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 13), wird nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt: „(1c) Die für die Ausführung des Sofortzuschlages nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgaben für den Sofortzuschlag sowie die mit der Ausführung dieser Leistung entstehenden Mehraufwendungen, soweit die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“	unverändert
§ 2	**§ 2**
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.	unverändert